

Fanhilfe Kiel e. V.
Postfach 15 07
24014 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7123

Jan Kürschner
*Vorsitzender des Innen-
und Rechtsausschusses*
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, den 09. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit (Drucks. 20/4284) und zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zu Drucksache 20/4284 (Umdruck 20/6786)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns sehr.

Als Fanhilfe fassen wir vor allem die Interessen von Fußballfans ins Auge. Hierbei beschränken wir uns jedoch nicht nur auf unsere Vereinsmitglieder, sondern sehen uns als Anlaufstelle für jeden Holsteinfan. Der Kernbereich unserer Arbeit liegt in der Unterstützung von Fußballfans, die durch staatliche Repressionen betroffen sind. Wir bieten zu diesem Zweck Informationsveranstaltungen an, dienen als erste Anlaufstelle und vermitteln bei Bedarf weiter an Rechtsanwälte.

Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Gesetzesänderungen beschränkt sich unsere Stellungnahme auf einige ausgewählte Kernpunkte, die wir gerade für Fußballfans als besonders einschneidend ansehen.

I. Präventivgewahrsam:

Durch § 204 des Entwurfs sollen die bestehenden Möglichkeiten des Präventivgewahrsams deutlich ausgeweitet werden. Es soll ein **Auffangtatbestand** geschaffen werden und der **zeitliche Rahmen**, über den sich die Freiheitsentziehung erstrecken kann, zumindest faktisch deutlich ausgeweitet werden.

Vorbild der im Entwurf vorgesehenen Änderungen ist offensichtlich die bayrische Rechtslage. Die Regelungen zum Präventivgewahrsam in Bayern sind die schärfsten unter allen Bundesländern. Sie sind außerdem aufgrund ihrer Eingriffsintensität aktuell Teil eines Normkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, da erheblichen Zweifel an ihrer Verfassungskonformität bestehen. Als Vorbild für die Polizeirechtsreform auf das bayrische Modell zurückzugreifen erscheint bereits deshalb wenig überzeugend.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Entwurf erstmals die **Höchstdauer** des Präventivgewahrsams explizit begrenzt. So soll eine Person maximal zwei Monate am Stück in Gewahrsam genommen werden dürfen. Der gewählte Zeitraum entspricht dem des bayrischen Polizeirechts. Sämtliche anderen Bundesländer haben deutlich kürzere Maximalzeiträume gewählt. Ob eine so lange Freiheitsentziehung aus präventiven Gesichtspunkten mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen ist, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Gerade im Hinblick darauf, dass der Eingriff in das Recht der betroffenen Person auf ihre grundrechtlich geschützte Freiheit, beim Präventivgewahrsam auf einer Zukunftsprognose beruht und nicht zwingend auf einer Straftat, die die betroffene Person begangen hat, ist eine Dauer von zwei Monaten jedoch zumindest aus rechtspolitischen Gesichtspunkten als deutlich zu lang zu bewerten.

Wir empfehlen daher die Regelung zur Maximaldauer nicht restlos zu streichen, sondern sich ein anderes Bundeland als Vorbild zu nehmen. Zu denken wäre hier etwas an § 16 Abs. 1 S. 3 BremPolG welcher eine Dauer von maximal 96 Stunden zulässt oder an § 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 BbgPolG, welcher eine Dauer von maximal vier Tagen erlaubt.

Generell abzulehnen ist die Schaffung eines **Auffangtatbestands**. Durch § 204 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs soll ein neuer Anknüpfungspunkt für die präventive Ingewahrsamnahme von Personen geschaffen werden. Dieser unterscheidet sich vor allem in einem Gesichtspunkt von dem geltenden Recht: Es soll nicht mehr erforderlich sein, dass die Gefahr, die von der in Gewahrsam zu nehmenden Person ausgeht, gegenwärtig ist. Das bedeutet, dass die Prognoseanforderungen herabgesetzt werden. Es ist nicht mehr erforderlich, dass eine konkrete Straftat unmittelbar bevorsteht, sondern ausreichend, dass eine Gefahr besteht, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden für bestimmte, im Entwurf näher bezeichnete Rechtsgüter führen wird. Hierdurch wird die Ingewahrsamnahme von Personen deutlich einfacher. Die Maßstäbe, die an die Gefahrenprognose gestellt werden, sinken deutlich ab.

Das stellt gerade für Fußballfans ein Problem dar. Entgegen jeder Statistik, die belegt, dass Stadien immer sicherer werden und Gewalt zwischen Fußballfans seit Jahren abnimmt, wird durch Politik und Medien die Gefahr, die von Fußballspielen und -fans ausgeht, immer wieder

hochstilisiert und instrumentalisiert. Senkt man nun die Anforderungen an die Gefahrenprognose – insbesondere an die Wahrscheinlichkeit und Konkretheit der Gefahr – ab, ist zu befürchten, dass deutlich regelmäßiger Fans, ohne selbst dafür Anlass gegeben zu haben in Gewahrsam genommen werden könnten. Dies gilt umso mehr dadurch, dass der Gewahrsam stets durch Polizeibeamte und nicht durch Richter angeordnet wird. Der Entwurf – so wie auch das geltende Recht – sieht zwar eine Überprüfung durch richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vor. § 205a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs erklärt diese jedoch für nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, dass sie erst nach der Entlassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde. Das bedeutet, dass Fußballfans vor dem Spiel in Gewahrsam genommen und nach dem Spiel entlassen werden können, ohne dass eine richterliche Entscheidung vorgesehen ist. Eine solche kann nachträglich nur durch den jeweiligen Fan im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage erreicht werden. Mittels einer Klage gegen die Maßnahme vorzugehen, ist für ihn jedoch mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden.

Durch die Absenkung der Gewahrsamsanforderungen erhöht sich somit die Gefahr, willkürlich und ohne adäquate richterliche Überprüfung die Freiheit entzogen zu bekommen.

Das Recht einer jeden Person auf Freiheit wird nicht nur durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sondern auch durch **Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK** gewährleistet. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018 die präventive Ingewahrsamnahme von Fußballfans zwar für unter Umständen zulässig angesehen (EGMR NVwZ 2019, 135), hieran allerdings gewisse Anforderungen gestellt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Erfordernis, dass die Begehung einer Straftat durch den Betroffenen „*sehr wahrscheinlich*“ gewesen sein muss und die Straftat „*nach Ort und Zeit sowie ihren Opfern bestimmt sein*“ muss (EGMR NVwZ 2019, 135, 137 f.). Diesen Anforderungen wird der Auffangtatbestand nicht gerecht, wenn er eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichen lässt und die Gefahr der Begehung einer Straftat durch den Betroffenen nicht ausdrücklich fordert.

Durch die im Entwurf gewählte ungenaue Formulierung, dass der Gewahrsam unerlässlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben etc. sein muss, ist es sogar theoretisch möglich, nicht die Person, von der die Gefahr ausgeht, sondern die Person, die in Gefahr ist, in Gewahrsam zu nehmen. Auch wenn dies sicherlich nicht das Ziel des Auffangtatbestands ist, ist es jedoch die Konsequenz seiner Ausgestaltung.

Wir empfehlen daher § 204 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

II. Videoüberwachung:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die bestehenden Möglichkeiten der Bildübertragung und -aufzeichnung an allgemein zugänglichen Orten auszuweiten und die Anfertigung von Bildaufzeichnungen, um die Erstellung von Tonaufnahmen zu ergänzen. Während § 184 Abs. 2 LVwG des geltenden Rechts die Anfertigung von Bildaufnahmen nur an Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkten zulässt, soll § 184 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs solche Aufnahmen sowie Tonaufnahmen auch an Orten zulassen, die nicht als Gefahrenschwerpunkte gelten, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und an Orten die nicht gefährlich, sondern gefährdet sind.

Faktisch bedeutet dies die erhebliche **Ausweitung der Orte, die durch die Erstellung von Bildaufnahmen überwacht werden können**. Bildaufnahmen unterscheiden sich von Bildübertragungen dadurch, dass die Bilder nicht nur live an einen anderen Ort übertragen, sondern zumindest vorübergehend gespeichert werden. Der durch die Speicherung entstehende Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung wiegt schwerer als der, der durch die Übertragung eintritt, da die Speicherung eine nachträgliche Durchsicht ermöglicht. Sie schafft somit eine Überwachungsintensität, die durch die einfache Beobachtung durch natürliche Personen niemals erreicht werden könnte. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Anfertigung von Bildaufnahmen könnten Fußballfans unmittelbar betroffen sein. Während die Route eines Fanmarsches höchstens zufällig an Kriminalitätsschwerpunkten vorbeiführt, würde die Polizei aufgrund des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit erhalten die gesamte Route zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit mittels der Anfertigung von Bildaufnahmen zu überwachen. Selbiges gilt für das Stadion und das unmittelbare Stadionumfeld. Das von einer solchen Überwachung stets zu großen Teilen Personen betroffen wären, von denen keinerlei Gefahr ausgeht und die keinerlei Anlass für die Überwachung gegeben haben, liegt auf der Hand.

Verstärkt wird das Eingriffsgewicht der vorgeschlagenen Anwendungsbereichserweiterung durch die Möglichkeit der Anfertigung von **Tonaufnahmen**. Das bedeutet, dass alles, was Personen, die sich über die überwachten Flächen bewegen, sagen gespeichert und möglicherweise nachträglich ausgewertet werden können soll. Das stellt nicht nur einen erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar, sondern beeinträchtigt auch die freie Meinungsäußerung im öffentlichen Raum. Wenn Menschen wissen, dass sie überwacht werden, kann dies zu dem Effekt der sogenannten Selbstzensur führen. Aus Angst vor staatlicher Repression werden Dinge nicht gesagt oder getan, die zwar nicht verboten sind, aber doch Aufmerksamkeit auf eine Person lenken könnten. Menschen könnten daher geneigt sein, kritische Meinungen oder Ähnliches nicht zu äußern, wenn sie sich an Orten aufhalten, die durch die Anfertigung von Tonaufnahmen überwacht werden.

Darüber hinaus soll durch § 184 Abs. 5 des Entwurfes die Möglichkeit geschaffen werden, durch Einsatz von KI-Systemen die Bildübertragungen bzw. Bild- und Tonaufnahmen auszuwerten, um **Bewegungsmuster** zu erkennen, die auf Handlungen hindeuten, welche Leben, Leib Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen beeinträchtigen. Aus der Entwurfsbegründung (Drucks. 20/4284 S. 34) ergibt sich, dass nicht nur bestimmte Handlungen automatisch erkannt werden sollen, sondern auch Audiodaten ausgewertet und Gegenstände erkannt werden sollen. Sobald das System einen Treffer markiert, muss dieser durch einen Polizeibeamten überprüft werden. Der Polizeibeamte hat dann die Möglichkeit

eine **automatisierte Nachverfolgung** zu initiieren, bei der die jeweilige Person gekennzeichnet und über mehrere Kamerabilder hinweg automatisch weiterverfolgt wird. Zur Kennzeichnung sollen vorrangig sog. nicht körperliche Merkmale wie Kleidung verwendet werden.

Dieser Vorstoß der automatisierten Gefahrenerkennung ist entschieden abzulehnen. Ist ein euphorischer Jubel eine Schlagbewegung? Deutet das laute Singen von Fangesängen auf einen Tumult hin? Wird eine Fahne als Schlagwerkzeug gekennzeichnet? Auch wenn die KI nicht selbst Folgemaßnahmen einleiten kann, sondern stets eine Überprüfung durch Polizeibeamte möglich ist, entsteht durch jede Markierung eines Verhaltens, einer Äußerung oder eines mitgeführten Gegenstandes ein Verdacht. Bei jeder fälschlichen Markierung gerät allein aufgrund der Kennzeichnung eine Person ins Blickfeld der Polizei. In jedem dieser Momente erwächst die Gefahr, dass auch der Polizeibeamte die Situation falsch beurteilt und die Nachverfolgung der Person initiiert. Aufgrund dieser Gefahr und der Gefahr der danach drohenden polizeilichen Repressionen werden Menschen eingeschüchtert. Sie freuen sich weniger ausschweifend, singen seltener mit. Schwenken keine Fahnen mehr oder bleiben den überwachten Bereichen gleich ganz fern. Da zu befürchten ist, dass durch die Ausweitung des Einsatzbereichs der Bild- und Tonüberwachung immer mehr Stadien sowie das jeweilige Stadionumfeld von Überwachungsmaßnahmen betroffen sein könnten, stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht nur einen erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der jeweiligen Personen und das Recht der freien Meinungsäußerung im öffentlichen Raum, sondern auch einen immensen Eingriff in die Fankultur als solche dar.

Es ist zudem festzuhalten, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der zur Nachverfolgung vorrangig nichtkörperliche Merkmale verwendet werden sollen, zumindest im Stadion und bei Fanmärschen keine Rolle spielen wird. Fans treten regelmäßig in ähnlicher Kleidung und gerade an Spieltagen und im Stadion in großer Anzahl auf. Allein anhand bestimmter Kleidungsstücke eine Person zu markieren, sodass sie treffsicher über mehrere Kamerabilder nachverfolgt werden kann, ist in diesem Kontext nicht vorstellbar. Da dies vom Gesetzesentwurf nicht ausgeschlossen wird, ist somit zu erwarten, dass bei den für Fußballfans relevanten Veranstaltungen stets auch körperliche Merkmale zur Nachverfolgung herangezogen werden. Das erhöht das Eingriffsgewicht nicht nur für die markierte Person, sondern auch für sämtliche anderen Menschen, die von den Aufnahmen erfasst werden, da auch ihre körperlichen Merkmale automatisch von einer KI verarbeitet werden.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte empfehlen wir die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 184 LVwG nicht zu übernehmen.

III. Fernidentifizierung:

Durch den Gesetzesentwurf soll die Möglichkeit einer automatisierten biometrischen Fernidentifizierung geschaffen werden. Hierbei werden aus einem Referenzbild biometrische Referenzdaten gewonnen, die mit Vergleichsdaten abgeglichen werden, die aus anderen Bildern gewonnen werden. Ziel dieses Abgleichs ist es, Übereinstimmungen herauszufiltern, um eine Person zu identifizieren.

Im Entwurf sind drei verschiedene Formen der biometrischen Fernidentifizierung vorgesehen.

Durch **§ 195 Abs. 2** des Entwurfs soll eine nachträgliche Fernidentifizierung anhand von Daten erfolgen können, die bereits vorher in polizeilichen Systemen gespeichert sind.

§ 195b des Entwurfs soll eine Identifizierung anhand öffentlich zugänglicher Daten des Internets ermöglichen.

§ 184b des Entwurfs sieht eine Echtzeit-Fernidentifizierung anhand der durch die ausgeweitete Videoüberwachung erlangten Daten vor.

Auch im Rahmen von **§ 195 Abs. 2** des Entwurfs können die durch die Videoüberwachung im öffentlichen Raum insbesondere in und um Stadien gewonnen Daten genutzt werden. Der Unterschied zu **§ 184b** des Entwurfs besteht in dem Zeitpunkt der Fernidentifizierung. Während **§ 195 Abs. 2** des Entwurfs auf bereits gespeicherte Daten zurückgreift, ermöglicht die Echtzeit-Fernidentifizierung durch eine extra dafür konzipierte Software in einem bestimmten Bereich Personen in Echtzeit zu identifizieren, die auf den Kamerabildern zu erkennen sind.

Die Möglichkeit der biometrischen Fernidentifizierung greift somit nicht nur erneut erheblich in das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung ein, sondern verstärkt sämtliche Bedenken, die gegen die Ausweitung der Videoüberwachung bestehen. Insbesondere die **Einschüchterungswirkung** und die Gefahr der **Selbstzensur** im öffentlichen Raum steigt um ein Vielfaches, wenn stets zu befürchten ist, dass man nicht nur gefilmt wird, sondern anhand dieser Aufnahmen auch nachträglich automatisiert identifiziert werden kann.

Wie jede KI und jede Software, sind auch Programme, die eine Fernidentifizierung ermöglichen, nicht fehlerfrei. Eine Studie des „National Institute of Standards and Technology“ (Ergebnis einsehbar über: <https://www.nist.gov/news-events/news/2019/12/nist-study-evaluates-effects-race-age-sex-face-recognition-software>) überprüfte die Fehlerrate solcher Programme in Abhängigkeit zum Geschlecht, Alter und zur ethnischen Herkunft von Personen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass Gesichter von Personen, die nicht Teil der weißen Mehrheitsgesellschaft sind, bis zu 100-mal häufiger **fälschlicherweise als Treffer markiert** wurden. Durch jeden fälschlich angezeigten Treffer läuft die betroffene Person Gefahr, zum Ziel staatlicher Repressionen und polizeilicher Maßnahmen zu werden. Selbst wenn solche Maßnahmen ausbleiben, wird jedoch zumindest ein Verdacht auf sie gelenkt. Insbesondere migrantische und migrantisierte Personen haben daher eine um ein Vielfaches höhere Gefahr, zu Unrecht von Polizeimaßnahmen betroffen zu werden. Sobald sie sich an videoüberwachten Orten befinden oder Bilder im Internet posten, besteht die Sorge, durch eine KI falsch identifiziert und dadurch Ziel staatlicher Repressionen zu werden. Die Einschüchterungswirkung der Überwachungsmaßnahmen wirkt daher deutlich stärker auf

Personen, die nicht Teil der weißen Mehrheitsgesellschaft sind. Gerade Fußballstadien sollten jedoch ein Ort für jeden sein. Es ist entschieden abzulehnen, diskriminierende Software einzusetzen, die dazu führt, dass migrantische und migrantisierte Personen Stadien aus Angst vor ungerechtfertigten Polizeimaßnahmen fernbleiben.

Neben diesen Bedenken ist festzuhalten, dass selbst bei der am wenigsten eingriffsintensiven Variante der Fernidentifizierung grundsätzlich verdachtslos, mit einer großen Streubreite Daten zum Zwecke des Abgleichs erhoben werden. Es sind daher zur Rechtfertigung dieses Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung die Grundsätze der **Rasterfahndung** heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht hält solche Maßnahmen für verfassungsgemäß, wenn sie nur bei einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut möglich sind (BVerfG Beschluss v. 4. April 2006 – 1 BVR 5108/02 – Rdnr. 133; BVerfG Urteil v. 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rdnr. 207). § 195 Abs. 2 S. 2 lit. a des Entwurfs lässt jedoch jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausreichen. Zumindest § 195 Abs. 2 des Entwurfs ist daher verfassungswidrig.

Die zweite Variante der nachträglichen Fernidentifizierung, die in § 195b des Entwurfs vorgesehen ist und eine Fernidentifizierung anhand öffentlich zugänglicher Daten des Internets zulässt, verstößt gegen die europäische KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689). Art. 5 Abs. 1 lit e der Verordnung verbietet die Verwendung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet erstellen oder erweitern. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kam in einer Analyse zu dem Ergebnis, dass eine Fernidentifizierung anhand öffentlich zugänglicher Daten des Internets ohne die Erstellung oder Verwendung einer solchen Datenbank nicht möglich ist (Deutsche Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Biometrischer Abgleich mit Bildern aus dem Internet, Fachbereiche EU 6 und WD 5, EU 6 - 3000 - 074/25; WD 5 - 3000 - 105/25, S. 16).

Es bestehen außerdem Zweifel, ob sowohl § 195b als auch § 184b des Entwurfs mit Art. 9 DSGVO vereinbar sind. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verbietet grundsätzlich die Verarbeitung biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person. Von diesem Grundsatz kann in bestimmten, in Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Fällen, eine Ausnahme gemacht werden.

Die Entwurfsbegründung stellt darauf ab, dass die Verarbeitung „*regelmäßig der Wahrung lebenswichtiger Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen oder einer anderen natürlichen Person*“ diene (Drucks. 20/4284 S. 46). Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO lässt eine Verarbeitung zum Schutz solcher lebenswichtigen Interessen jedoch nur dann zu, wenn „*die betroffene Person [...] aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben*“. Eine solche Restriktion lässt sich weder in § 195b noch in § 184b des Entwurfs finden.

Die im Entwurf vorgesehene biometrische Fernidentifizierung ist somit insgesamt mit höherrangigem Recht unvereinbar und nicht zuletzt aufgrund ihrer diskriminierenden Wirkung generell abzulehnen.

IV. Generelle Kritik und Fazit:

Die extreme Ausweitung polizeilicher Befugnisse, gerade im Bereich von Überwachungsmaßnahmen, erwächst eher aus dem Wunsch, mit der Zeit zu gehen, als aus einer angemessenen grundrechtsschonenden Erwägung ihrer Erforderlichkeit.

Nur weil etwas technisch möglich ist, ist es noch lange nicht sinnvoll oder rechtsstaatlich. Eine anlasslose Überwachung – sei es im Stadion, in der Innenstadt, im Straßenverkehr oder im Internet – bestärkt nicht das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Sie führt ausschließlich zum Gefühl der Dauerüberwachung. Bereits durch das Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die „[f]reie Entfaltung der Persönlichkeit [...] unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus[setzt]“ (BVerfG Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 - Rdnr. 147). Was damals ein Meilenstein zur Begründung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung war, muss mit größtem Nachdruck auch heute gelten. Durch die technischen Möglichkeiten – zuvorderst den Einsatz Künstlicher Intelligenz – sollen vorher ungeahnte Möglichkeiten der Erhebung und Auswertung privater Daten geschaffen werden. Dies wird mit einer Erhöhung der Sicherheit begründet. Faktisch führt eine so immense Kompetenzausweitung, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, jedoch zu einer extremen Ausweitung der Überwachung von Bürgern, die sich in keiner Weise rechtswidrig verhalten haben. Sowohl diese Überwachung selbst als auch das dadurch entstehende Gefühl der Massenüberwachung, führen zu einem Effekt der Selbstzensur im öffentlichen Raum. Gerade wenn bereits harmlose Bewegungen einen Alarm auslösen könnten, der zu einer polizeilichen Überprüfung führt, oder das in der Öffentlichkeit gezeigte Gesicht zu einer biometrischen Fernidentifizierung genutzt werden kann, ist davon auszugehen, dass Personen überwachte Flächen meiden oder sich auf ihnen nur äußerst vorsichtig bewegen werden. Da zu den überwachten Flächen auch das Stadion und das Stadionumfeld zählen könnten, besteht die begründete Sorge, dass Menschen zukünftig Spiele lieber vor dem Fernseher schauen werden, nicht mehr zu Fanmärschen kommen könnten und sich nicht mehr in die Fanblocks stellen wollen. Ohne, dass nur eine Folgemaßnahme veranlasst werden müsste, führen die vorgeschlagenen Überwachungsausweitungen somit zu einer immensen Beeinträchtigung der Fankultur.

Solidarische Grüße,

Der Vorstand
Fanhilfe Kiel e. V.